

INFO 2026

für ehrenamtliche rechtliche
BetreuerInnen und Bevollmächtigte
im Bereich Lippstadt

Diakonie 
Ruhr-Hellweg



- 3 Vorwort**
- 4 Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?**
- 5 Die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt**
- 6 Die Betreuungsvereine Diakonie Ruhr-Hellweg und SKM**
- 7 Änderungsmeldung**

„Querschnitt“ in Lippstadt

- 8 Die Entwicklung des Querschnitts in Lippstadt**
- 10 Was geschah... Rückblick auf das Jahr 2025**
- 12 Abschied nach 40 Jahren – ein Blick zurück**
- 14 Berit Stellmacher neu im „Querschnitt“ in Lippstadt**

Finanzen, Verwaltung, Rechtliches

- 16 Kosten der rechtlichen Betreuung ab 01.06.2025**
- 18 Jährliche Aufwandsentschädigung ab 01.01.2026, Steuerpflicht**
- 19 Die Betreuung endet mit dem Tod – Was ist zu tun?**
- 21 Informationen zur Pflegeversicherung in 18 Sprachen**
- 22 Rente für Menschen mit Schwerbehinderung**
- 24 Die elektronische Patientenakte (ePA)**
- 27 Regelsätze der Sozialleistungen in 2026**

Tipps und Infos

- 30 Unterstützungsangebot aus Lippstadt: KIA „Keiner ist allein“ e. V.**
- 32 Arbeit und Teilhabe bei der serteq GmbH, ehemals WfB**
- 34 Ratgeber Grundsicherung nach dem SGB XII**
- 34 Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2025 erhöht**

Sonstiges

- 35 Literaturtipps**
- 37 Internetseiten zur Betreuungsführung**

**Liebe Betreuerinnen,
liebe Betreuer,**

Ihr Handeln zeigt uns jeden Tag, wie Sie mit dem festen Willen Gutes zu tun, die Welt gestalten und sich einsetzen.

Sie stehen für das Engagement von Menschen, die erkannt haben, wie wichtig es ist, den Herausforderungen unserer Zeit wie Vereinsamung und Gleichgültigkeit aktiv zu begegnen. Ohne Ehrenamtliche wie Sie wäre unsere Gemeinschaft nicht das, was sie ist – lebendig, hilfsbereit und voller Hoffnung.

Herzlichen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr großes Engagement für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Das aktuelle Info soll Ihnen Hilfestellungen, Impulse und praktische Tipps für den Betreueralltag vermitteln, damit Sie Ihre Aufgaben zukünftig noch kompetenter und sicherer wahrnehmen können.

Sie finden neben Informationen zu Sozialleistungsansprüchen, Gerichtsgebühren und der Aufwandpauschale wieder interessante Veranstaltungen. In Kooperation mit dem Amtsgericht Lippstadt geht es um aktuelle und alltagsrelevante rechtliche Themen, wie Rechnungslegung, Schlussbericht und den Einwilligungsvorbehalt. Hier besteht die Möglichkeit, direkt mit den Expertinnen ins Gespräch zu kommen.

Ihrem Wunsch entsprechend besuchen wir den Verein Keiner ist allein (KIA) und erhalten Einblicke in das vielfältige Angebot.

Mit einem gemeinsamen Frühstück möchten wir uns auch im neuen Jahr wieder für Ihr ehrenamtliches Engagement bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine hoffentlich anregende Lektüre und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Herzlichst,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine
und der Betreuungsbehörde Lippstadt

Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.

Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?

Für Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganzheitlich nicht mehr selbstständig regeln können, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Wir fördern das Ehrenamt in diesem Bereich!



Unterstützen Sie einen Menschen, der

- alt und vergesslich,
- geistig behindert,
- psychisch krank oder
- suchtkrank ist.

Wenn Sie engagiert sind und die Interessen anderer Menschen wahrnehmen, konkret und persönlich helfen möchten, sich auf andere Menschen einlassen können, andere Menschen sein lassen können wie sie sind, volljährig und bereit sind, Neues kennenzulernen, dann kommen Sie zu uns!

Aufgabenbereiche können sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten

Wir laden Sie ein, die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers kennenzulernen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Ehrenamt?

Wir informieren Sie gerne.

Die Betreuungsbehörde



Unterstützung des Betreuungsgerichtes/
Sachverhaltermittlung/
Sozialbericht/
Betreuerbenennung

Stammbehörde für die
Registrierung und
Zulassung von
Berufsbetreuern

Förderung von
Einzelpersonen sowie
Organisationen

Prüfung der Eignungs-
voraussetzungen
von ehrenamtlichen
rechtlichen Betreuern

Organisation/Koordination des
Betreuungswesens auf örtlicher Ebene



Ihre Ansprechpartnerinnen:
v. l.: Yvonne Kirchhoff, Susanne Adomat
Jutta Voß-Ladzik, Sarah Vedder

Beglaubigung von
Unterschriften/Hand-
zeichen auf Vorsorge-
vollmachten und
Betreuungsverfügungen

Gewinnung, Beratung,
Unterstützung
der Betreuer/
Bevollmächtigten

Vermittlung
anderer Hilfen/erweiterte
Unterstützung

Information und Beratung über
allgemeine betreuungsrechtliche
Fragen

Förderung der Aufklärung und
Beratung über Vollmachten/
Betreuungsverfügungen

**Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsbehörde**
Geiststr. 47, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941 980-680 o. -684 o. -718 o. -683
Fax: 02941 980-696
www.lippstadt.de



Die Betreuungsvereine

Wir sind Ihre Ansprechpartnerinnen in den Betreuungsvereinen hier in Lippstadt. Sie können sich als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte mit allen Fragestellungen rund um Ihre Aufgaben an uns wenden.

- bedarfsorientierte Beratung, Unterstützung und Begleitung im Einzelfall
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Austausch
- jährliche Informationsbroschüre mit interessanten Themen, Veranstaltungskalender sowie regelmäßige Infobriefe
- Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Sie erhalten bei uns alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und entsprechende Broschüren mit Vordrucken.

Unsere Beratung ist kostenfrei!



Anja Balke



Berit Stellmacher

SKM e. V. Lippstadt
Betreuungsverein
Cappelstr. 50 – 52
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 9734-17
balke@skm-lippstadt.de

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
Betreuungsverein
Brüderstr. 13
59555 Lippstadt
Tel.: 0151 20353118
bstellmacher@diakonie-ruhr-hellweg.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status der von Ihnen geführten Betreuungen etwas ändert. Sie leisten mit diesen Informationen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterführung unserer Arbeit. Vielen Dank!

Änderungsmeldung

postalisch oder gescannt per E-Mail an den für Sie zuständigen Verein:
Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. oder
Betreuungsverein des SKM e. V. Lippstadt

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung endete am: _____

Grund der Beendigung: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Die Entwicklung des „Querschnitts“ in Lippstadt Gewinnung, Beratung, Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer

Seit über 100 Jahren engagieren sich kirchliche Träger – vor allem der Sozialdienst Katholischer Männer e. V. und die Innere Mission (heute Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.) – in Lippstadt in der Hilfe für Menschen in besonderen Lebenssituationen.

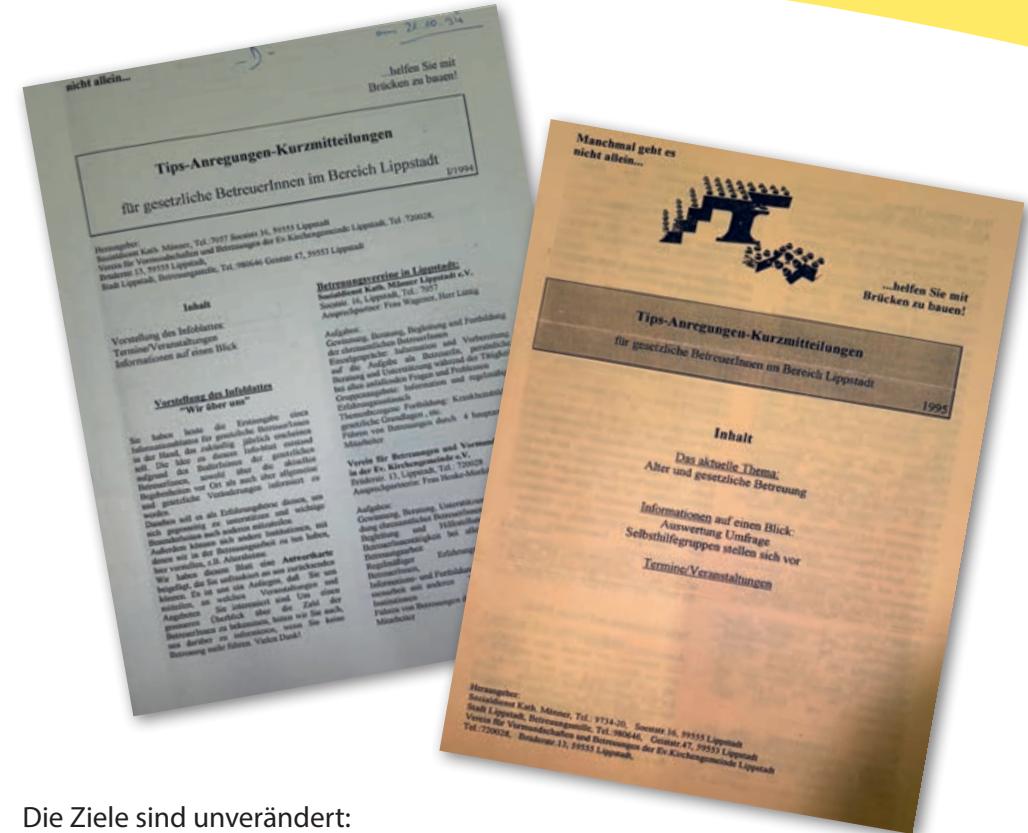
Mit Wirkung zum 01.01.1981 wurde die Zuständigkeit für die Aufgaben der „Vormundschaften und Pflegschaften über Erwachsene“ per Landesverordnung (Funktionalreform) auf die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Gemeinden und die Kreise übertragen – für die Stadt Lippstadt eine neue und keine einfache Aufgabe, die nur gemeinsam mit den bereits seit Jahrzehnten tätigen Wohlfahrtsverbänden bewältigt werden konnte. Es galt, vorhandene Strukturen zu unterstützen und im Rahmen von Vormundschaftsführung Vereinsstrukturen zu schaffen bzw. neu zu genehmigen – Geburtsstunde der Betreuungsvereine in ihrer heutigen Form

Wachsender Bedarf in unserer Stadt, geprägt durch eine Vielzahl psychiatrischer Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Seniorenheimen und einem großen Angebot an komplementären Einrichtungen, führte zur professionellen Ausrichtung der Arbeit mit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992. Die Stadt Lippstadt unterstützt dieses Engagement bis heute aktiv und fördert die Kooperationen mit den Betreuungsvereinen.

Ausgangspunkt war die ehrenamtliche, ganzheitliche Hilfe, die Menschen unterstützt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln. So entwickelte sich auch das Betreuungsrecht mit der gesamten sozialen Arbeit weg vom Fürsorgegedanken hin zur Orientierung an den Wünschen und Vorstellungen der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

1994 erschien erstmals das Info-Heft „Tipps-Anregungen-Kurzmitteilungen“ noch in Form eines gefalteten DIN A3-Blattes, um aktuelle Informationen und Wissen zu betreuungsrechtlichen Themen einer großen Anzahl von ehrenamtlich engagierten Menschen zugänglich zu machen.

Daraus entwickelte sich das INFO in seiner heutigen Form. Hinzu kamen vor einigen Jahren unsere Newsletter.



Die Ziele sind unverändert:

- gut informierte, kompetente ehrenamtliche Unterstützung für eine selbstbestimmte Lebensführung der Betroffenen
- und
- Brücken bauen zwischen Betroffenen, Unterstützungsstellen und Institutionen
- durch
- Fortbildung, Informationsaustausch und kontinuierliche Anpassung an gesetzliche Entwicklungen
- Erfahrungsaustausche, Kennenlernen der Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum der Stadt Lippstadt

Getreu dem Motto: weil gute Hilfe Wissen braucht!

Was geschah... Rückblick auf das Jahr 2025

Bei unserem Neujahrstraining haben wir gemeinsam in der Dorfalm ein umfangreiches und leckeres Frühstücksbuffet bei fröhlicher Stimmung genossen. Erneut durften wir viele von Ihnen begrüßen und ins Gespräch kommen, begleitet von Musik durch Henning Schroer und Worten des Bürgermeisters Arne Moritz.

Ganz besonders war in diesem Jahr, dass wir mit Volker Sturm, tätig seit 1970, und Günther Lüttig, tätig seit 1999, besonders langjährige ehrenamtliche Betreuer verabschieden durften.

Wie auch in den vergangenen Jahren besuchten uns mit den Rechtspflegerinnen Frau Wrany und Frau Pink bei einem Veranstaltungabend zuverlässige Ansprechpartnerinnen zum Aufgabenbereich der Vermögenssorge.

Im April fand der 11. Markt der Möglichkeiten statt, bei dem wir viele Gespräche zum Thema Vorsorgende Verfügungen führen und informieren konnten. Auch konnten wir den Markt der Möglichkeiten nutzen, um das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung vorzustellen und zu bewerben.

Mit der ersten Ehrenamtsmesse der Hochschule Hamm-Lippstadt, organisiert durch engagierte Studenten, konnten wir bei einer weiteren Veranstaltung über das Ehrenamt berichten und neue Betreuer ansprechen.

Einschneidende Veränderungen begleiteten uns im zweiten Halbjahr.

Nach 40 Jahren als Ansprechpartnerin in der Betreuungsbehörde Stadt Lippstadt und Gesicht des „Querschnitts“ trat Bettina Kalthoff in den wohlverdienten Ruhestand ein. Frau Kalthoff hat die Arbeit in Lippstadt geprägt, gestaltet und mit großem Herz für das Ehrenamt begleitet. Für ihren Einsatz danken wir von Herzen!

Die Nachfolge in diesem Bereich übernahm Frau Sarah Vedder, die von der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. zur Stadt Lippstadt wechselte, so dass den „Querschnitt“ weiterhin ein bekanntes Gesicht begleitet.

Für die Arbeit der Diakonie wurde Frau Berit Stellmacher gewonnen, die engagiert für das Thema ehrenamtlicher rechtlicher Betreuung zur Verfügung stehen wird. Den Presseartikel dazu finden Sie ebenfalls in unserem Info.

Wir freuen uns, Ihnen allen im Jahr 2026 bei unseren Veranstaltungen begegnen zu dürfen.



Abschied nach 40 Jahren – ein Blick zurück und ein herzliches Dankeschön



Nach 40 Jahren in der Stadtverwaltung und überwiegend in der Betreuungsbehörde geht für mich bald ein langer Lebensabschnitt zu Ende – der Ruhestand steht vor der Tür.

Die Umsetzung zunächst noch des alten Vormundschaftsrechtes und dann 1992 den Übergang in ein modernes Betreuungsrecht mit Stärkung der Rechtsposition von Betroffenen, Förderung ihres Selbstbestimmungsrechts, weg von einer anonymen Verwaltung hin zu persönlicher Betreuung zu begleiten, war immer mein persönliches Anliegen. Den Wandel im Denken und Handeln aller Akteure zu unterstützen, dauert bis heute an.

In diesen vier Jahrzehnten durfte ich unzählige Begegnungen erleben – mit Menschen, die sich aus Überzeugung und mit Herzblut für Andere einsetzen. Ich habe viele Geschichten gehört, Schicksale begleitet, Lichtblicke gesehen, aber auch Abgründe kennengelernt. Was mir dabei immer geblieben ist: die tiefe Achtung vor all denen, die sich ehrenamtlich für eine lebenswerte Gesellschaft einsetzen – oft leise, im Hintergrund und ohne großes Aufheben.

Mein Dank gilt daher Ihnen und euch – den Ehrenamtlichen, die mit Zeit, Energie und Mitgefühl dort wirken, wo Hilfe gebraucht wird. Sie haben mir gezeigt, wie viel Menschlichkeit in unserer Gesellschaft möglich ist.

Nun verabschiede ich mich mit einem weinenden und einem lachenden Auge und wünsche meiner Nachfolgerin Sarah Vedder und dem gesamten Betreuungswesen in Lippstadt weiterhin eine positive Entwicklung.

Herzlichst

Bettina Gehrke



Der Patriot, 24.09.2025

Wechsel im „Querschnitt“ in Lippstadt Berit Stellmacher ist neue Ansprechpartnerin bei der Diakonie



Berit Stellmacher (links) ist die neue Ansprechpartnerin bei der Diakonie für den „Querschnitt“. Sarah Vedder wechselt im Oktober zur Stadt Lippstadt.
Foto (drh) www.diakonie-ruhr-hellweg.de

Lippstadt (drh) – „Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe in der rechtlichen Betreuung. Ehrenamt ist in Lippstadt ein großes Thema, wir haben einen tollen Pool an Ehrenamtlichen und als Rechtswissenschaftlerin kann ich die juristische Kompetenz in den sozialen Bereich bringen.“ Berit Stellmacher ist die neue Ansprechpartnerin der Diakonie Ruhr-Hellweg im „Querschnitt“. Ab Oktober wird sie sich im Betreuungsverein der Diakonie dann unter anderem um die Arbeit mit den ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern kümmern.

Die 28-Jährige übernimmt damit die Stelle von Sarah Vedder, die acht Jahre für die Diakonie im Betreuungsverein in Lippstadt (und Soest) gearbeitet hat und Anfang Oktober zur Stadt Lippstadt wechselt. „Ich gehe mit viel Wehmut von der Diakonie, bleibe aber inhaltlich im Thema und auch im „Querschnitt“. Bald aber als Ansprechpartnerin bei der Stadt Lippstadt“, erzählt Sarah Vedder. Im „Querschnitt“ engagieren sich die Diakonie, der Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) und die Stadt Lippstadt schon viele Jahre gemeinsam rund ums Thema „rechtliche Betreuung“. Wir informieren zum Beispiel zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder

Patientenvollmacht, oder beraten Angehörige mit Vorsorgevollmacht und ehrenamtliche Betreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

SKM und Diakonie haben beide eigene Pools an Ehrenamtlichen, alleine die Diakonie hat rund 100 Männer und Frauen in und um Lippstadt, die sich im Ehrenamt engagieren. Sie unterstützen Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, und helfen zum Beispiel bei Vermögensangelegenheiten, bei Gesundheitsfragen oder beim Austausch mit den Behörden. „Für neue, aber auch bereits feste Ehrenamtliche bieten wir regelmäßig Fortbildungen an, zum Beispiel, wenn es neue gesetzliche Veränderungen gibt. Wir halten unsere Leute da immer auf dem Laufenden. Vorträge oder Einzelfallberatungen gehören auch zu meinen Aufgaben“, erklärt Berit Stellmacher.

„Querschnitt“ ist ein Bereich, auf den man unheimlich Lust haben muss. Man muss Lust aufs Ehrenamt, auf Kommunikation und Netzwerken haben. Alle Beteiligten ziehen an einem Strang, der Austausch klappt wunderbar. Ich freue mich, dass jetzt Berit Stellmacher diese Aufgabe bei der Diakonie übernimmt, und wünsche uns eine gute Zusammenarbeit“, so Sarah Vedder.

Im Betreuungsverein der Diakonie in Lippstadt ist Berit Stellmacher unter der Telefonnummer 01512-0353118 oder per Mail bstellmacher@diakonie-ruhr-hellweg.de zu erreichen.



Kosten der rechtlichen Betreuung ab 01.06.2025

In der Beratungspraxis wird immer wieder die Frage nach den Kosten einer rechtlichen Betreuung gestellt. Näheres können Sie auch in der Broschüre

„Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz (www.bmjjv.de) finden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kosten für die rechtliche Betreuung um **Gerichtskosten**, z. B. Gebühren und Auslagen für Dokumente und Sachverständige und **Kosten des Betreuers** für die Betreuungsführung.

Gerichtskosten:

Die Höhe der Gerichtskosten ist in erster Linie abhängig von der Höhe des Vermögens des Betroffenen und vom festgelegten Aufgabenkreis.

Wichtig: Sie sind zum 01.06.2025 angepasst worden. Die wichtigste Änderung ist, dass bei Fälligkeiten ab dem 01.06.2025 regelmäßige Gebühren schon ab einem Vermögen von 10.000 € berechnet werden – und nicht wie zuvor erst ab 25.000 €.

Auch wenn die Betreuung nicht die Vermögenssorge umfasst, sind daher Vermögensangaben für die Berechnung der Gerichtskosten erforderlich. Gerichtskosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen.

a) Das Vermögen liegt über 10.000 €.

aa) Die Betreuung umfasst (auch) die Vermögensangelegenheiten:

Es fallen (kalender-)jährlich zu erhebende Gebühren an. Für das erste und zweite Kalenderjahr wird nur eine Gebühr berechnet.

Die Höhe der Gebühr beträgt je angefangene 5.000 € des 10.000 € übersteigenden Vermögens 11,50 €. Die Mindestgebühr beträgt allerdings 230 €.

Beispiele:

Bei einem Vermögen in Höhe von 16.000 € beträgt die Gebühr 230 € (Mindestgebühr).

Bei einem Vermögen in Höhe von 152.000 € beträgt die Gebühr 333,50 € ($152.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 142.000 \text{ €}$, dies sind $29 \times$ angefangene 5.000 € $\times 11,50 \text{ €}$).

Bei einem Vermögen von 502.000 € beträgt die Gebühr 1.161,50 € ($502.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 501.000 \text{ €}$, dies sind $101 \times$ angefangene 5.000 € $\times 11,50 \text{ €}$).

Ab einem Vermögen von mehr als 110.000 € ist also mehr als die Mindestgebühr entstanden.

Es gibt keine Höchstgebühr

- ab) Bei Betreuungen, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand haben wird die Gebühr grundsätzlich ebenso berechnet, jedoch gibt es in diesem Fall eine Höchstgebühr. Diese beträgt 300 €.

Hinzu kommen in beiden Fällen tatsächlich entstandene Auslagen, z. B. für formelle Zustellungen, Gutachter, Fahrtkosten und Verfahrenspfleger. Die Höhe dieser Kosten ist in jedem Verfahren unterschiedlich und kann nicht von vornherein bestimmt werden.

Die Kosten für den Betreuer sind ebenfalls zu bezahlen.

- b) Bei einem Vermögen bis 10.000 € fallen keine Gerichtskosten an.

Kosten des Betreuers:

Bei einem Vermögen von über 10.000 € müssen Betreute die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer oder die Vergütung für berufliche Betreuer selbst zahlen. Liegt das Vermögen darunter, werden diese Kosten aus der Landeskasse getragen.

Die Höhe der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer beträgt aktuell im Jahr 2025 449 €, ab dem Jahr 2026 450 €.

Sollten noch Fragen offen sein, können Sie sich auch an das zuständige Amtsgericht wenden.

(Dieser Artikel wurde durch das Amtsgericht Lippstadt zur Verfügung gestellt.)

Jährliche Aufwandsentschädigung ab 01.01.2026 und Steuerpflicht

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer haben die Möglichkeit, einmal im Jahr beim zuständigen Amtsgericht die entstandenen Sachkosten in Form einer Aufwandspauschale geltend zu machen. Diese wird aus dem Vermögen (wenn Betreutenvermögen über 10.000 €) oder aus der Staatskasse gezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 30.06. des Folgejahres, indem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird.

Der Antrag muss nur noch einmal zum Ablauf des 1. Betreuungsjahres gestellt werden, am besten zusammen mit dem Jahresbericht. In den Folgejahren gilt die Einreichung des Jahresberichts automatisch als neuer Antrag.

Ab 2026 ändert sich die Höhe die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Die jährliche Aufwandspauschale wird von derzeit 425 € auf 450 € angehoben. Gleichzeitig entfällt der Inflationsausgleich von 24 € pro Jahr, sodass sich die tatsächliche Erhöhung auf 1 € mehr pro Jahr im Vergleich zu 2024 und 2025 beschränkt.

Zusammenfassend:

- Erhöhung der Aufwandspauschale: von 425 € auf 450 € pro Jahr
- Wegfall des Inflationsausgleichs: 24 € Sonderzahlung entfallen
- Netto-Erhöhung: Für ehrenamtliche Betreuer ergibt sich ab 2026 eine Erhöhung um 1 € pro Jahr im Vergleich zu 2024/2025.
- Nach Erstantrag gilt der Jahresbericht automatisch als neuer Antrag.



Hier können Sie alle aktuellen Formulare für die rechtliche Betreuung herunterladen:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung>

Die Aufwandspauschale wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung als „Sonstige Einkünfte“ aufgeführt. Von den erzielten Einnahmen ist ein Freibetrag von 3.000 € gemäß § 3 Nr. 26 b EStG abzuziehen.

Hat ein Betreuer z. B. keine weiteren nebenberuflichen Einnahmen gemäß § 3 Nr. 26 EStG (z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher u. a.), so bleibt die Aufwandspauschale aufgrund des Freibetrags für bis zu 6 ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei ($6 \times 450 \text{ €} = 2.700 \text{ €}$).

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 3.000 € (z. B. ab der siebten Pauschale), können die mit den Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur soweit abgezogen werden, als sie den steuerfreien Betrag übersteigen.

Die Betreuung endet mit dem Tod – Was ist zu tun?

Mit dem Tod einer betreuten Person endet gemäß § 1893 Absatz 1 Satz 1 BGB die rechtliche Betreuung automatisch.

Für ehrenamtliche rechtliche Betreuer bedeutet das, dass ab diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Vertretungsbefugnis mehr besteht. Sämtliche Befugnisse zur Vermögensverwaltung oder Vertretung des Betreuten erlöschen. Auch Vollmachten, die im Rahmen der Betreuung erteilt wurden, verlieren in der Regel ihre Gültigkeit.

Die Betreuung endet damit sofort, ohne dass es einer gerichtlichen Aufhebung bedarf.

Zuständig für den Nachlass sind ab dann die Erben oder – falls keine Erben ermittelt werden können – ein vom Nachlassgericht bestellter Nachlasspfleger.

Der Tod des Betreuten sollte dem zuständigen Betreuungsgericht umgehend mitgeteilt werden. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen. Es reicht aus, das Sterbedatum mitzuteilen und, sofern vorhanden, eine Kopie der Sterbeurkunde beizufügen. Das Gericht vermerkt den Todesfall und beendet das Betreuungsverfahren offiziell.

Alle Unterlagen, Schlüssel und Vermögenswerte, die während der Betreuung verwaltet wurden, müssen nun an die Erben oder den Nachlasspfleger übergeben werden. Diese müssen sich mit einem Erbschein oder einer amtlichen Bescheinigung als Anspruchsberechtigte ausweisen. Es dürfen keine Überweisungen oder Abhebungen mehr vorgenommen werden. Auch Rechnungen, Miet- oder Beerdigungskosten dürfen nicht mehr vom Konto der verstorbenen Person bezahlt werden. Rechnungen, die nach dem Tod eingehen, sollten daher an die Angehörigen, die Nachlasspflege oder den zuständigen Sozialhilfeträger weitergeleitet werden.

Das Betreuungsgericht bittet um einen kurzen Abschlussbericht, in dem der Betreuer den Todeszeitpunkt, den Stand der Finanzen und offene Posten zusammenfasst. Zudem sollten wichtige Stellen wie Banken, Versicherungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen und Sozialämter über den Todesfall informiert werden. So wird sichergestellt, dass laufende Leistungen rechtzeitig eingestellt und unrechtfertigte Zahlungen vermieden werden.

Auch in Bezug auf die Wohnung oder das Heimzimmer endet mit dem Tod die Zuständigkeit des Betreuers. Die Verantwortung für Mietverhältnisse, Möbel und persönliche Gegenstände geht auf die Erben über. Ohne deren Zustimmung dürfen keine Kündigungen ausgesprochen oder Räumungen veranlasst werden. Bis die Erben oder ein Nachlasspfleger die Verantwortung übernehmen, sollte die Wohnung nach Möglichkeit gesichert werden, indem etwa die Heizung in Betrieb bleibt, Fenster und Türen verschlossen sind und vorhandene Wertsachen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.



Informationen zur Pflegeversicherung in 18 Sprachen verfügbar

Die Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung kann für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ihre Angehörigen eine Herausforderung darstellen.

Eine Zusammenfassung finden Sie in der Übersicht „Leistungen der Pflegeversicherung“. Ratsuchende können dort die Beträge und Leistungen der jeweiligen Pflegegrade nachlesen. Um Fachbegriffe und Leistungsarten der Sozialen Pflegeversicherung verständlich zu machen, haben die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz in der Übersicht zentrale Begriffe (z. B. Pflegegeld, Tagespflege, Hilfsmittel, etc.) einfach und verständlich erklärt.



Um möglichst vielen Menschen in NRW – unabhängig von Herkunft und Sprachhintergrund – den Zugang zu den Informationen zu ermöglichen, wurden sie in unterschiedliche Sprachen übersetzt. Im doppelseitigen Ausdruck können Ratsuchende auf einen Blick niedrigschwellig geltende Leistungsansprüche nachvollziehen. Die Übersicht ist in 18 Sprachen verfügbar.



Sie finden die Übersicht unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/li/materialie/zur-weitergabe-an-ratsuchende-leistungen-der-pflegeversicherung/>

Auch weitere hilfreiche Veröffentlichungen zu den Themen Alter, Pflege und Demenz, sowie Informationsmaterial für pflegende Angehörige sind auf den Seiten der „Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz“ verfügbar.

Rente für Menschen mit Schwerbehinderung

Vielen ist es bereits bekannt: Seit 2012 wurde die Regelaltersgrenze, die den Zeitpunkt zu dem man regulär aus dem Erwerbsleben ausscheiden kann, schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Betreffend die Jahrgänge 1974 bis 1964 kann also der Jahrgang 1964 erst mit 67 Jahren abschlagsfrei in die Rente gehen.



Diese schrittweise Erhöhung bezieht sich nicht nur auf die Regelaltersrente, sondern ab 2026 parallel auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Für den Eintritt in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Regelaltersgrenze von 63 Jahren auf 65 Jahren angehoben. Ein früherer Eintritt in den Rentenbezug mit Abschlägen ist dann künftig mit 62 Jahren statt bisher 60 Jahren möglich.

Die Höhe der Abschläge beträgt eine Minderung der Rente um 0,3 % pro Monat des früheren Rentenbeginns, maximal jedoch die Abschlagshöhe von 10,8 %.

Der Bezug einer Rente für schwerbehinderte Menschen führt im Vergleich zur Regelaltersrente also nicht zu einer höheren Rente, jedoch zu einem früheren Rentenbeginn.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein für den Anspruch auf Rente für schwerbehinderte Menschen?

- Ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 muss vor dem Eintritt in die Rente vorliegen. Sofern nach Renteneintritt eine Schwerbehinderteneigenschaft wegfällt oder der GdB herabgestuft wird, ist das nicht von Bedeutung für die Rente
- Die Mindestversicherungszeit (genannt Wartezeit) muss erfüllt sein. Die Wartezeit beträgt mindestens 35 Jahre. Gewertet werden dabei u. a. Beschäftigungszeiten, Kindererziehungszeiten oder Zeiten häuslicher Pflege.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, wann welche Jahrgänge abschlagsfrei (mittlere Spalte) und vorgezogen mit Abschlägen (rechte Spalte) die Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen können:

| Geburtsjahrgang | abschlagsfreier Bezug ab | vorzeitiger Bezug mit Abschlag ab |
|-----------------|--------------------------|---|
| 1964 | 65 Jahre | 62 Jahre (10,8 % Abschlag) |
| 1963 | 64 Jahre und 10 Monate | 61 Jahre und 10 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1962 | 64 Jahre und 8 Monate | 61 Jahre und 8 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1961 | 64 Jahre und 6 Monate | 61 Jahre und 6 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1960 | 64 Jahre und 4 Monate | 61 Jahre und 4 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1959 | 64 Jahre und 2 Monate | 61 Jahre und 2 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1958 | 64 Jahre | 61 Jahre (10,8 % Abschlag) |
| 1957 | 63 Jahre und 11 Monate | 60 Jahre und 11 Monate (10,8 % Abschlag) |
| 1956 | 63 Jahre und 10 Monate | 60 Jahre und 10 Monate (10,8 % Abschlag) |

Vor Antragsstellung und auch im Verfahren empfiehlt sich eine Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung oder eine örtliche Rentenberatungsstelle.



Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-schwerbehinderte-Menschen/Altersrente_fuer_schwerbehinderte_Menschen.html

<https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/renteneintritt-fuer-schwerbehinderte-menschen-das-aendert-sich-2026/>

Die elektronische Patientenakte (ePA) – Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer

Die elektronische Patientenakte (ePA) ermöglicht Versicherten, ihre Gesundheitsdaten digital zu speichern und zu verwalten. Nicht alle gesetzlich Versicherten können dies jedoch selbstständig tun. Für die Verwaltung der ePA lässt sich eine Vertretung für bis zu fünf Vertrauenspersonen einrichten. Für ehrenamtliche Betreuer kann die ePA besonders hilfreich sein, da sie einen zentralen Überblick über wichtige medizinische Informationen bietet. Dabei ist es für Betreuer entscheidend zu wissen, wie sie die ePA im Namen einer betreuten Person nutzen können, um die medizinische Versorgung gezielt und effizient zu unterstützen.

Welche Daten können in der ePA gespeichert werden?

Die elektronische Patientenakte (ePA) bündelt verschiedene medizinische Informationen an einem zentralen Ort und erleichtert so die Koordination von Arztterminen sowie die Kommunikation mit Gesundheitsdienstleistern. Ärztinnen und Ärzte speichern verpflichtend u. a. elektronische Arztbriefe, Laborbefunde, Befundberichte sowie Bildbefunde. E-Rezeptdaten werden automatisch in die Medikationsliste in der ePA übertragen.

Auf Wunsch können weitere Dokumente eingestellt werden, etwa Unterlagen aus strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP), elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen. Darüber hinaus können eigene Dokumente hochgeladen werden, beispielsweise ältere medizinische Unterlagen, Vitaldaten aus Apps oder Smartwatches sowie Gesundheits- oder Schmerztagebücher.

Die Krankenkassen ergänzen außerdem abrechnungsbezogene Daten, etwa Diagnosecodes aus Arztpraxen.

Voraussetzungen für den Zugriff

Um die ePA im Auftrag einer betreuten Person nutzen zu können, benötigen Betreuer eine entsprechende Berechtigung. Diese kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Zustimmung der betreuten Person, sofern diese entscheidungsfähig ist.
- Betreuungsurkunde bei Berufs- oder gerichtlich bestellten Betreuern, die ausdrücklich die Gesundheitsbetreuung umfasst.
- (Vorsorge)- Vollmacht der vertretenen Person

Nur bei Vorliegen einer Berechtigung darf ein (ehrenamtlicher) Betreuer auf die ePA zugreifen.

Einrichtung einer Vertretung in der ePA

Die Verwaltung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch einen Betreuer erfolgt in der Regel über die ePA-App der jeweiligen Krankenkasse. Die ePA-App unterscheidet bei der Einrichtung einer Vertretung zwei Fälle:

- Verwaltung für Personen ohne eigene ePA-App
- Einrichtung für Personen, die bereits eine eigene ePA-App besitzen

Alternativ kann die Vertretung auch auf Antrag über die Ombudsstelle der Krankenkasse eingerichtet werden.

Für die Verwaltung der ePA der vertretenen Person wird eine eigene ePA-App bei der Krankenkasse des Betreuers benötigt, über die die Vertretung eingerichtet und die ePA verwaltet wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Betreuer bei derselben Krankenkasse versichert ist wie die betreute Person. Die eigene ePA des Betreuers muss auch nicht aktiv genutzt werden; es reicht die Registrierung bei der Krankenkasse.

Nach der Einrichtung kann der Betreuer die ePA der betreuten Person direkt in der eigenen App verwalten. Die betreute Person muss dafür kein eigenes Smartphone oder Tablet besitzen.

Für die Einrichtung der Vertretung werden mehrere Voraussetzungen benötigt. Zunächst ist ein Smartphone oder Tablet erforderlich, das entweder mit Android 10 oder iOS 16 betrieben wird, sowie die ePA-App der jeweiligen Krankenkasse. Außerdem werden eigene Zugangsdaten zur ePA benötigt. Zusätzlich müssen die Daten der betreuten Person bzw. des Betreuers vorliegen, darunter Name, Geburtsdatum, Versichertennummer, Krankenkasse, die NFC-fähige eGK mit PIN. Die Einrichtung der Vertretung setzt außerdem eine beidseitige Zustimmung voraus: Sowohl der Betreuer als auch die betreute Person müssen die Vertretung in der App bestätigen. Bei gesetzlicher Betreuung sollte zudem ein Nachweis über die Betreuung bei der Krankenkasse des Betreuten vorgelegt werden.

Was kann ein (ehrenamtlicher) Betreuer in der ePA des Vertretenen tun?

Sobald die Vertretung eingerichtet ist, kann der Betreuer die ePA der betreuten Person einsehen und verwalten. Dazu gehören unter anderem das Hochladen oder Löschen von Dokumenten, das Verbergen oder Freigeben einzelner Dokumente oder Kategorien, die Erteilung oder der Entzug von Zugriffsrechten für

Arztpraxen, Apotheken und Krankenhäuser sowie die Festlegung der Zugriffsduer. Auch Widersprüche zu bestimmten Funktionen, wie beispielsweise zur Freigabe von Forschungsdaten, können über die Vertretung erteilt werden. Protokoll Daten der ePA sind ebenfalls einsehbar. Nicht möglich ist die Löschung der ePA oder die Einrichtung einer weiteren Vertretung.

Die ePA ermöglicht einen zentralen Zugriff auf Gesundheitsinformationen, unterstützt die Überwachung der Medikation, erleichtert die Kommunikation mit Ärzten und anderen Gesundheitsdienstleistern und hilft, Behandlungsprozesse strukturiert zu begleiten.

Ausführliche Informationen zur elektronischen Patientenakte, den Funktionen und Anwendungen in der ePA, dem Anmeldeprozess, der Vertretung für Dritte und weiteren Funktionen finden sich in den fünf Modulen des im kostenlosen Onlineselbstlernkurs der Verbraucherzentrale NRW und werden dort anhand von Klickstrecken erklärt:
<https://www.verbraucherzentrale.nrw/meine-epa>

(Dieser Artikel wurde durch die Verbraucherzentrale NRW zur Verfügung gestellt.)



Regelsätze der Sozialleistungen bleiben 2026 unverändert

Auch 2026 sollen die Regelsätze im Bürgergeld und der Sozialhilfe unverändert bleiben.

Rein rechnerisch müssten die Leistungen – wie auch schon für 2025 – sinken. Die geltende Besitzschutzregelung verhindert das.

Regelsätze 2026:

| | |
|--|-------|
| Regelbedarfsstufe 1 • (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte) • (Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte, z. B. in Wohngemeinschaften) | 563 € |
| Regelbedarfsstufe 2 (Eheleute, Bedarfsgemeinschaften von zwei Personen, Menschen in besonderen Wohnformen) | 506 |
| Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige in Einrichtungen, z. B. Pflegeeinrichtungen und nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern) | 451 € |
| Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17 Jahren) | 471 € |
| Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis 13 Jahren) | 390 € |
| Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 5 Jahren) | 357 € |

Weiterhin werden angemessene **Kosten der Unterkunft** übernommen. Auch der **persönliche Barbetrag** bei Bewohnern von Seniorenheimen/Pflegeheimen bleibt unverändert bei 152 €.

Die Zuzahlungsgrenze in der Krankenversicherung (Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V) beträgt für Heimbewohner und beim Bezug existenzsichernder Leistungen 67,56 € für chronisch Kranke bzw. 135,12 € für nicht chronisch Kranke.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von **Sozialhilfe** beträgt 10.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 10.000 € anrechnungsfrei. Für minderjährige Kinder liegt der Betrag bei 500 €.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von Sozialhilfe beträgt 10.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 10.000 € anrechnungsfrei. Für minderjährige Kinder liegt der Betrag bei 500 €.

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (bisher auch als Bürgergeld bezeichnet) sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Wegfall der Karentzeit für Vermögen

Das gesamte Vermögen wird ab Antragstellung vollständig geprüft. Die Höhe der geschützten Vermögensfreibeträge wird individuell nach Alter und Berufs-jahren/Lebensleistung festgelegt.

- Die Angemessenheit der Wohnkosten wird ab Antragstellung geprüft. Angemessene anerkannte Kosten werden übernommen.
- strengere Sanktionen bei Pflichtverletzungen
- schnellere Vermittlung in Arbeit
- höhere Hinzuerdienstgrenzen

Nach Kenntnisstand bei Redaktionsschluss sollen die neuen Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.07.2026 in Kraft treten. Genaueres entnehmen Sie bitte der Presse.

Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe liegt für das Jahr 2026 voraussichtlich bei 71.190 €. Zusätzlich sind in der Regel weitere Vermögenswerte, wie z. B. ein selbst bewohntes Haus mit angemessener Grundstücksgröße, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer „Riester-Rente“ und Partnereinkommen und -vermögen, vor einer Verwertung geschützt.

Wichtig: Bei den verschiedenen Leistungsarten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege) ist die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nullrunde-buergergeld-2383676>



<https://www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/>



<https://www.kreis-soest.de/familie-soziales/soziales/pflege/altenheimpflege/pflege-einrichtungen>



https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/kosteneigenbeteiligung/kosteneigenbeteiligung_1.jsp



KIA „Keiner ist allein“ e. V.

Die KIA ist eine aus Spenden finanzierte soziale Einrichtung, die Jedem eine Anlaufstelle bietet, der nicht allein sein möchte und Gesellschaft sucht oder in anderer Hinsicht bedürftig ist. Hier gibt es schnelle und unbürokratische Hilfe.

Ein Nachweis der Bedürftigkeit muss nicht erbracht werden. Alle Menschen sind herzlich willkommen.

Aus der Wärmestube für Obdachlose, die am 06.12.1993 von Elfrun Blanke in der Fleischhauerstr. gegründet wurde, ist eine Einrichtung geworden (mittlerweile an zwei Standorten in Lippstadt vertreten, Cappelstr. 23 und Marktstr. 8), die einen erheblichen Beitrag zur sozialen Versorgung in Lippstadt leistet.

In der **Cappelstr.** befinden sich die Lebensmittelausgabe und die Kleiderkammer.

In der **Lebensmittelausgabe** können für einen geringen Geldbetrag „gerettete“ Lebensmittel erworben werden. Jeden Morgen werden Lebensmittel, die nicht mehr verkauft werden, aus Supermärkten und Bäckereien abgeholt. Von Montag bis Samstag ist die KIA ab 10 Uhr geöffnet.

Mit wachsendem Andrang wurden „KIA-Einkaufs-Ausweise“ eingeführt, in den Farben rot oder blau, die den Einkauf an jeweils drei Tagen in der Woche ermöglichen.

In der **Kleiderkammer** kann man montags, mittwochs und freitags ab 10 Uhr günstig modische Kleidung erwerben.

Seit dem 11.01.2025 befindet sich die **Kaffeestube** in der **Marktstr. 8**. Die **KIA am Markt (sozial – lecker – nachhaltig)** bietet Frühstück, Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen. Sie ist montags – freitags von 9.00 – 17.00 Uhr und samstags von 9.00 – 15.00 Uhr geöffnet.

Ihre Türen sind für alle Menschen geöffnet.

Nachhaltige Gastronomie (die Speisen werden aus den „geretteten“ Lebensmitteln zubereitet) und soziale Integration werden hier verbunden.

Am Dienstag finden in Zusammenarbeit mit der INI von 14.30 – 16.00 Uhr Mitmach-Aktionen wie Spielrunden oder Nachmitten rund um Fragen zur Handynutzung statt.

Am Donnerstagnachmittag kann man Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen erhalten.



Die KIA am Markt ist ein barrierefreier **Begegnungsort** für Menschen unterschiedlicher Kulturen und Hintergründe. So findet z. B. am 24.12. immer das traditionelle Weihnachtssessen statt, damit niemand an diesem Tag allein sein muss.

Außerdem kann mit der **KIA-Karte** Bedürftigen geholfen werden. Sie kann für 3 € in der KIA erworben und an Bedürftige verschenkt werden, die dann dafür in der KIA ein Mittagessen und ein Getränk, Lebensmittel oder Kleidung bekommen.

Jeden Samstag hat die KIA von 10.00 – 13.00 Uhr einen **Stand auf dem Wochenmarkt**. Hier wird in Zusammenarbeit mit dem Biohof Mertens-Wiesbrock Quiche in Bioqualität angeboten und über die Arbeit der KIA informiert.

Auch auf dem Lippstädter **Weihnachtsmarkt** ist die KIA jedes Jahr in einer Hütte vertreten, in der allerlei Selbstgemachtes angeboten wird. Auch hier ist Nachhaltigkeit (z. B. Upcycling) wichtig.

Jedes Jahr führt die KIA ihre Aktion „**Dosen statt Rosen**“ in der Vorweihnachtszeit durch, um haltbare Lebensmittel für Weihnachtstüten zu sammeln.

Der Name KIA „Keiner ist allein“ ist seit über 30 Jahren Programm und Leitidee!

(Dieser Artikel wurde durch die KIA zur Verfügung gestellt.)



Arbeit und Teilhabe bei der serteq GmbH

Die serteq GmbH ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und bietet über 700 Menschen mit Behinderung vielfältige Möglichkeiten zur beruflichen Teilhabe. Unser Ziel ist es, individuelle Stärken zu fördern, berufliche Perspektiven zu eröffnen und den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen.

Bis 2025 waren wir unter dem Namen „WfB Lippstadt“ bekannt. Mit der Umbenennung in serteq GmbH setzen wir unseren erfolgreichen Weg fort und richten uns noch stärker an den Anforderungen einer inklusiven Arbeitswelt aus. Unsere Angebote richten sich an Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung, die nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Auch Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf finden bei uns passende Assistenz- und Förderangebote.

Unsere Schwerpunkte

Berufliche Bildung: Im Berufsbildungsbereich vermitteln wir praktische Fertigkeiten, Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen, um für Tätigkeiten in der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Berufliche Teilhabe: Wir bieten vielfältige Arbeitsplätze in Montage, Verpackung, Metall- und Holzverarbeitung, IT-Service, Hauswirtschaft und Gartenbau – mit individuell angepassten Aufgaben, klaren Strukturen und fachlicher Begleitung, um berufliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu festigen.

Berufliche Inklusion: Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Praktika, ausgelagerte Arbeitsplätze und Kooperationen mit Unternehmen.

InklusionPlus: Spezialisierte Assistenzgruppen für Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, z. B. bei Autismus, Epilepsie oder Pflegebedarf.

Arbeitsbegleitende Angebote: Wir bieten Sport und Entspannung, kognitives Lernen, kreative Kurse, berufsqualifizierende Angebote und Maßnahmen zum Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sie fördern Persönlichkeit, Selbstständigkeit und eröffnen neue Perspektiven.

(Dieser Artikel wurde durch die serteq GmbH zur Verfügung gestellt.)



Unsere Standorte

Holzstraße 27, Bad Waldliesborn

Lambertweg 15, Bad Waldliesborn

Windmüllerstraße 12, Lippstadt

Walter-Rathenau-Ring 36, Warstein-Belecke

Ansprechpartner

Bei Fragen zu Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren oder individuellen Fördermöglichkeiten zögern Sie nicht, unsere Ansprechpartner zu kontaktieren, wir beraten Sie gern.

Berufliche Bildung:

Stefanie Fischer
Tel.: 02941/88 99 313
E-Mail: sfischer@serteq.de

Berufliche Teilhabe:

Frederik Göbel
Tel.: 02941/88 99 147
E-Mail: fgoebel@serteq.de

Berufliche Inklusion:

Dirk Schröer
Tel.: 02941/88 99 414
E-Mail: dschroer@serteq.de

Tipps und Infos

Ratgeber Grundsicherung nach dem SGB XII

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (BVKM) hat im Juni 2025 einen Ratgeber zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung herausgegeben. Die Broschüre richtet sich speziell an Menschen mit Behinderung und ihre Familien. Inhaltlich werden Fragestellungen aufgegriffen, die diesen Personenkreis häufig betreffen.



Sie finden den Ratgeber hier:
<https://bvm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/>

Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2025 erhöht

Die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen wurden zum 01.07.2025 erhöht. Verschuldeten Personen mit Arbeitseinkommen wird dadurch ein unpfändbarer Grundfreibetrag garantiert. Liegt das Einkommen des Schuldners über dem Gesamtfreibetrag, bleibt ihm ein Anteil vom Mehrverdienst erhalten.

Für Alleinstehende beträgt die Pfändungsfreigrenze 1.555 € und erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltpflichten bestehen.

Dieser Betrag ist gültig bis zum 30.06.2026.



Weitere Informationen finden Sie unter:
https://www.bmjj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Literaturtipp

Martina Bergmann

Mein Leben mit Martha

Ein literarischer Bericht über Demenz und eine ungewöhnliche Lebensgemeinschaft

Taschenbuch, 224 Seiten, ISBN 978-3-96161-085-3

Eisele Verlag, Preis 11 €



Martina kümmert sich um Martha. Martha ist Mitte achtzig und in einer »poetischen Verfassung«. So nannte das Heinrich, der Mann, mit dem Martha fast vierzig Jahre lang zusammenlebte. Aber jetzt ist Heinrich tot, und Martina beschließt, sich der alten Dame anzunehmen, ohne mit ihr verwandt zu sein oder sie auch nur gut zu kennen. Sie gründet mir ihr eine Wohngemeinschaft der etwas anderen Art. Kann das gut gehen?

Ein glänzend geschriebenes Plädoyer für das Zusammenleben der Generationen. Und das bewegende Portrait zweier unkonventioneller Frauen.

Die Autorin lebt mittlerweile in Lippstadt und betreibt eine Buchhandlung in Rietberg. Vielleicht schauen Sie mal vorbei?

Literaturtipp

„Der Bademeister ohne Himmel“

Demenz mit Leichtigkeit erzählt (NDR Kultur)

gebundene Ausgabe, 320 Seiten, ISBN: 978-3-463-00068-8

Rohwolt Kindler Verlag, Preis 23 €

Linda ist fünfzehn und würde am liebsten vor ein Auto laufen. Doch zwei Menschen halten sie noch davon ab: ihr einziger Freund Kevin, der daran verzweifelt, dass die Welt am Abgrund steht. Und Hubert, sechsundachtzig Jahre alt, ein

Bademeister im Ruhestand, der seine Wohnung kaum mehr verlässt, Karotten toastet und auf seine Frau wartet, die vor sieben Jahren verstorben ist. Dreimal wöchentlich verbringt Linda den Nachmittag bei Hubert, um die polnische Pflegerin Ewa zu entlasten, die mit durchaus eigenwilligen Mitteln ihren Beruf ausübt. Feinfühlig und spielerisch begegnet Linda Huberts fortschreitender Demenz und versucht, den alten Bade-meister im Leben zu halten. Bis das Schicksal ihre Pläne durchkreuzt...

Petra Pellini erzählt mit Wärme und Humor vom Erwachsenwerden und Vergessen und von einer einzigartigen Freundschaft.

Lesenswert!



Internetadressen zur Betreuungsführung

www.lexikon-betreuungsrecht.de

Online-Lexikon Betreuungsrecht

www.bmjv.de

Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bgt-ev.de/

BGT Betreuungsgerichtstag e. V.

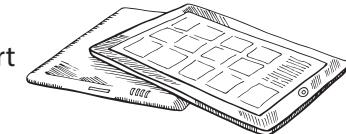
www.horstdeinert.de

Informationen zum Betreuungsrecht von Horst Deinert



www.itb-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung



Fremdsprachliche Informationen zu rechtlicher Betreuung

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung>

Online-Beratung zu Betreuungsfragen

Impressum

Redaktion:

Stadt Lippstadt, FB Familie, Schule u. Soziales, Betreuungsbehörde, 59553 Lippstadt
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt
SKM e. V. Lippstadt, Betreuungsverein, Cappelstr. 50 – 52, 59555 Lippstadt

Druck: GemeindebriefDruckerei, www.gemeindebriefdruckerei.de

Bildnachweis:

Adobe Stock: © Gerhard Seybert (4), ©kokliang198 © (16), ©Jenny Sturm (20), ©melita (21), studio v-12 (22) © bilderstoeckchen (26), ONYXprj (37), Rest: privat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für diese Broschüre die männliche Sprachform gewählt.
Die hier veröffentlichten Texte wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellen jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Notizen

Notizen



SKM e. V. Lippstadt

Betreuungsverein Lippstadt
Cappelstraße 50 – 52
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 9734-17

Fax: 02941 9734-60

E-Mail: balke@skm-lippstadt.de



Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt
Brüderstraße 13
59555 Lippstadt

Tel.: 0151 20353118

Fax: 02941 97855-714

E-Mail: bstellmacher@diakonie-ruhr-hellweg.de



Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales
Betreuungsbehörde
Geiststraße 47
59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-680 o. -683 o. -684 o. -718

Fax: 02941 980-696

E-Mail: susanne.adomat@lippstadt.de

sarah.vedder@lippstadt.de

yvonne.kirchhoff@lippstadt.de

jutta.voss-ladzik@lippstadt.de